

## **Satzung**

### **zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland im Rahmen der Einführung einer privaten Rentenversicherung**

#### **- Feuerwehrrentensatzung –**

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 8 (1), 35 (1) und 45 (2) Nr. 1 und Nr. 20 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 06.11.2014 nachfolgend genannte Feuerwehrrentensatzung beschlossen.

#### **Vorbemerkung**

Die Gemeinde Bördeland hat in Respekt und Anerkennung des ehrenamtlichen und aufopferungsvollen Einsatzes der Kameraden ihrer Freiwilligen Feuerwehren mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.11.2014 die finanzielle Förderung des Abschlusses einer privaten Rentenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen als freiwillige Leistung für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ab 01.01.2015 eingeführt.

#### **§ 1**

##### **Voraussetzungen**

Den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland wird unter der Voraussetzung der Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr die Möglichkeit nach Abschluss oder Nachweis eines Abschlusses einer privaten Rentenversicherung für Feuerwehrangehörige bei dem durch Rahmenvertrag mit der Gemeinde Bördeland gebundenen Versicherungsunternehmens eine Förderung als begünstigte Person zu seiner individuellen privaten Rentenversicherung für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland gewährt.

##### Voraussetzungen sind:

- absolvierte Truppmann II – Ausbildung
- regelmäßige Dienstbeteiligung - d.h., Teilnahme an mindestens 85 % der geplanten Ausbildungsveranstaltungen des Dienstjahres
- Quereinsteiger müssen mindestens 1 Jahr aktiven Dienst geleistet haben.

#### **§ 2**

##### **Förderbetrag**

Die Gemeinde Bördeland gewährt eine monatliche Förderung in Form eines Sockelbetrages in Höhe von **10,00 €** nach schriftlicher Bestätigung der Förderung auf der Grundlage der geltenden Bedingungen der Feuerwehrrentensatzung. Der Sockelbetrag wird jeweils zu Beginn eines Quartals an das durch Rahmenvertrag gebundene Versicherungsunternehmen zur individuellen Zuordnung auf den bekannt gegebenen Versicherungsvertrag überwiesen.

### **§ 3**

#### **Unterbrechungen**

- (1) Wird die ehrenamtliche aktive Einsatzfähigkeit länger als einen Monat unterbrochen und unentschuldig nicht ausgeübt, entfällt für diesen Zeitraum die Zahlung der Förderung.
- (2) Wird die ehrenamtliche aktive Einsatzzeit länger als 6 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Förderung ab dem 7. Monat bis die ehrenamtliche aktive Einsatzfähigkeit wieder aufgenommen wird.

### **§ 4**

#### **Beendigung**

Die Förderung ist an den individuellen Versicherungsvertrag gebunden. Die Förderung erlischt, sobald die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland endet, der Versicherungsvertrag abläuft, der Vertrag gekündigt oder beitragsfrei gestellt wird.

### **§ 5**

#### **Beteiligung Wehrleiter**

Die Ortswehrleiter haben die Möglichkeit, Empfehlungen als auch Ablehnungen über die Gewährung oder nicht Gewährung der Förderung über den Gemeindeführer der Gemeinde Bördeland schriftlich bei der Gemeinde Bördeland einzureichen.

### **§ 6**

#### **Bereitstellung der Haushaltsmittel**

Die Gemeinde Bördeland stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen finanziellen Mittel zur Zahlung des Sockelbetrages als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch bereit.

### **§ 7**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bördeland, 06.11.2014

Bernd Nimmich

Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt – BLK am: